Wichtige Kundeninformation

Um Verzögerungen bei der **Vorbesichtigung am Auktionstag** zu vermeiden, möchten wir hier noch einmal auf die Möglichkeit der **Vorbesichtigung an den Vortagen** aufmerksam machen. Dort können Sie bei einem individuell vereinbarten Vorbesichtigungstermin die Ware in aller Ruhe betrachten.

Falls Ihnen dies nicht möglich sein sollte, planen Sie bitte am Auktionstag ausreichend Zeit für die Vorbesichtigung ein.

Unten finden Sie das **Vorbesichtigungsformular**, das Sie aus dem Katalog heraustrennen und zu Hause ausfüllen können, um es dem Aufsichtspersonal direkt zu übergeben.

Wir bemühen uns um einen reibungslosen Ablauf und bitten, falls nötig, um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Auktionsteam

Wormser Auktionshaus Lösch®
Auktions- & Pfandleihhaus exclusive GmbH

Weinbrennerstraße 20 - 67551 Worms - Telefon (06247) 90 46-0 - Fax 90 46-29

Sachbearbeiter:

VORBESICHTIGUNGS-FORMULAR

Name:..... Vorname: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Bitte beachten Sie!

Solange der Einlieferer und Bieter/Ersteigerer sich nicht gegenteilig äußern, versichern sie, dass sie den Katalog und die darin angebotenen Gegenstände, die die Zeit von 1933 bis 1945 betreffen und unter §§ 86, 86a StGB fallen oder fallen können, nur zu den in § 86 Abs. 3 StGB bestimmten Zwecken erwerben. Diese sind: Staatsbürgerliche Aufklärung, Abwehr verfassungswidriger und verfassungsfeindlicher Bestrebungen, der wissenschaftlichen und kunsthistorischen Forschung, der Aufklärung und der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der militärhistorischen und uniformkundlichen Forschung. Verkäufer/Versteigerer bieten die im Katalog genannten Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an. Mit dem Gebot verpflichtet sich der Bieter, die Gegenstände nur für die oben genannten Gründe zu erwerben und sie in keiner Weise propagandistisch, insbesondere im Sinne des § 86a StGB zu benutzen. Der Versteigerer ist berechtigt, Versteigerungsgegenstände, die unter den § 86 und § 86a fallen oder fallen können, ohne Angabe von Gründen nicht zur Versteigerung zu bringen und einem Bieter den Zuschlag zu verweigern, wenn dieser keine Gewähr dafür bietet, dass die Gegenstände den in §86 Abs. 3 StGB genannten Zwecken dienen.

Jeder Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden.

Unterschrift